







Zweyte  
 Fortsetzung  
 Derer  
 Inpartbeyischen  
 REFLEXIONEN.

## I.

**S**achdem derer Gleichischen Eheleuthe bey dem Kayserl. Reichs: Cammer: Gericht am 7. Januar. exhibirte Supplica pro Mandato Sac. Caes. & pro citatione super atrocissimis injuriis wider ihren Herrn und Landes: Fürsten, Herrn Herzog Anton Ulrichen zu Sachsen: Meiningen nunmehr auch in glaubhafter Abschrift, nach der Anfuhe erlanget worden ist; So giebet solches Veranlassung, Ob dann die Jurisdiction des hochgedachten Cammer: Gerichts in dieser Sache fundiret werden können?

Um so mehr zu untersuchen, als in dem zum öffentlichen Druck außereits gekommenen Cammer: Gerichtlichen Bericht vorausgesetzt wird: Die bey dieser Sache vorgestellte unheilbarste Nullitäten hätten die Jurisdiction dieses höchsten Reichs: Gerichts, zu Erkennung eines mandati de relaxando arresto personali, nec via facti sed juris procedendo Sac. Caes. bestens fundiret.

## 2.

Nun bestehet aber die Gleichische Vorstellung derer angeblich unheilbarsten Nullitäten in nichts anders, als darinnen:

- 1) Denen Gleichischen Eheleuthen sey nicht einmal eine förmliche Injurien: Klage communiciret, vielweniger
- 2) Von denselben darüber *lis contestiret*, und hinc inde förmlicher Beweis geführet, am allerwenigsten aber
- 3) Ad Sententiam concludiret worden, da doch
- 4) In causis mere civilibus, wohn die *actio* ad palinodiam notorie referiret würde, allen Rechtlichen Ordnungen nach, der Proceß nicht ab executione & personalibus arrestis, sondern à citatione angefangen werden sollte.

A

3. Ausser



413. 110  
Auffer allem Zweifel aber ist dem Kayserl. Reichs: Cammer: Gerichts, vor der Abfassung dieses Verichts, aus des Herrn Herzogs Anton Ulrichs ad Comitia übergebener und bereits am 11. Marci ad Dicturam publicam gekommener Anzeige und Vorstellung, samt dem sub Lit. A. daselbst beygefügeten des Fürstl. Hauses Sachsen Ernestinischer Linie albereit Anno 1708. im Druck publicirten Duell-Edict der modus procedendi contra injuriantes genugsamlich bekannt, anben aus der Cammer: Gerichts: Ordnung erinnerlich gewesen, daß Selbiges Seine Decreta und Urtheile, nach eines jedwedens Fürstenthums, Herrschafft und Landes besondern Gesetzen und Rechten abzufassen verbunden sey.

4.

Dietzeilen dann in dem angeführten Fürstlich Sächsischen Duell-Edict, alle *actiones injuriarum*, tam civiles quam criminales, gänzlich aufgehoben und abgeschafft sind; Dahingegen aber

- 1) Die sträcfliche Execution und Veshaltung dieses Mandats denen Fürstlichen Landes-Regierungen bey allen Fällen, wenn darvolder verbrochen wird, samt der Cognicion und Erdörterung, dergestalt aufgegeben und anbefohlen ist, daß Selbige, ratione aller *Delinquenten* alleine und immediate judiciren, und allenthalben de simplici & plano, sonder alle Weitläufftigkeit des Proecessus, oder Gestattung einiger remediorum suspensivorum vel devolutivorum verfahren, dabey auch nicht nur
  - 2) Keine überflüssige Defensiones sondern auch
  - 3) Wo die Sache an sich selbst klar gar keine Defension admittiren sollen.
- Gestalten auch ferner verordnet ist, daß,
- 4) Die Obrigkeit sobald Sie etwas, es sey von Verbal- oder Real-Injurien in Erfahrung bringet, wider die **Verbrechere mit schleuniger Arrestirung** verfahren solle.
  - 5) Die Bestrafung selbst aber bestehet nach Ermäßigung derer Fürstlichen Landes-Regierungen, in öffentlicher Abbitte und Ehren-Erklärung, nebst proportionirter Gefangenschaft ic. und
  - 6) Diejenige, welche sich der auferlegten öffentlichen Abbitte und Ehren-Erklärung weigern / werden durch Gefängniß darzu angehalten; auch
  - 7) Auf fernern Verweigerungs-Fall, wird, in des Injurianten Nahmen, von dem Scharfrichter der Widerruff Gerichtlich gethan, auch, nach Befinden, jener aufs Maul geschlagen, und des Landes verwiesen; Wann auch
  - 8) Eine vornehme Standes Person eine geringere beschimpfet, so wird jene zum wenigsten mit vier- wöchentlichem Gefängniß, nach geschehener Abbitte und Ehren-Erklärung, und endlich ist
  - 9) Von diesem Duell-Edict Niemand / der in Fürstlichen Diensten, Pflichten und Schutz stehet, oder sich in denen Fürstlichen Landen aufhält



aufhält und betreten lässt, er sey einheimisch oder fremde, Adel- oder Unadelich / oder; wes Standes und Würden er sonst sey, ausgenommen.

5.

So ergebet sich aus dem allen offenbar, daß die, nur ad justificationem incompetenciam jurisdictionis Cameralis, angeschuldigte unheilbarste Nullitäten gänzlich hinfiegefallen und verschwunden, indeme ad 1) bey diesem eingeführten Criminal- und Inquisitionss: Process Supr. S. 2. durchaus keine Injurien: Klagen / mithin auch, weit weder Kläger noch Beklagter vorhanden, sondern lediglich ex officio judicis, so; wohl dem injuriato genugsame Satisfaction verschaffet, als poena publica irrogiret wird, nothwendig ad 2) auch keine *litis contestatio* noch hinc inde Beweis und Gegenbeweis: Führung statt finden könne, am allerwenigsten aber ad 3) eine Conclusio partium ad Sententiam erforderlich sey; dahin gegen aber ad 4) allerdings, dieser Rechtlichen Landes: Verordnung nach; bey diesem Criminal- Process contra injuriantes mit dem Personal- Arrest angefangen werden müssen.

Woraus dann zugleich erhellet, daß; zu vermeintlicher ferneren Justification einer Cammer: Gerichtlichen competenz, in hac causa criminali, nur allzu milde berichtet werden wollen:

Als ob der gegenwärtige auf ein gravamen commune zu qualificiren gesuchte Recurs darinnen etwas ganz besonderes hätte; daß eine Adelsche Dame, ohne einige in rechtlicher Ordnung gestattete Defension, nach einem Obell- Edict bestraffet worden.

Dann eben gegen solchans Edict - und Criminal- Process wider alle Injurianten, hat weder Adel noch Dame ein Privilegium oder Ausnahme, wes Standes oder Würden sie sonst seyen; Es ist auch ganz unbegreiflich, warum dann, wegen schmähsüchtiger Selbst: Rache adelicher Damen ein besönderes Edict statuiret werden sollte? Oder warum sich deshalb dieser Recurs besonders ad gravamen commune nicht qualificiren sollte? Da doch allen und jeden Ständen des Reichs daran gelegen ist, daß das Cammer: Gericht in solchen causis criminalibus, unter einigerley besondern Pretext, die Hände nicht einschlagen, noch Dero Landes Gelese und denenselbigen gemässes Verfahren, unheilbarster Nullitäten beschuldigen, vielmehrer auf den Grund solcher Imputation, ohne vorgängiges Schreiben um Bericht, sofort wider unmittelbare Reichs: Fürsten und Obrigkeiten, in causis criminalibus subditorium, mandata sine clausula cum citatione super injuriis atrocissimis ad videndum se condemnari ergehen lassen dürfte.

7.

Und da nun vermög Fürstl. Sächsisch Ernestinischen Edict wo eine Sache an sich selbst klar / gar keine Defension admittiret werden soll;

A 2

Das



S. M. Un- das Gleichische Ehetweib aber; sofort bey ihrer am 30. Nov. 1746. ge-  
bestand adj. schehenen Arrestirung, nach klarem Inhalt des Sachsen-Meinungischen  
lit. A. Fürstlichen Regierungs-Protocoll

die Procurirung und Divulgirung des famosi libelli umständlich  
unbeantwortet eingestanden/ auch solches Pasquill in originali dem  
Judicio eingeliefert hat;

Folglich nichts weiters übrig geblieben ist, als Sie zur Abbitte und Ehrent-  
Erklärung, wie geschehen, anzuweisen; so ist es soweit gefehlet, daß  
Supr. S. 5. daraus eine Nullitaz erzwingen werden könnte, daß vielmehr gedachtes  
n. 6. 7. Gleichisches Ehetweib, durch Verweigerung der Abbitte, das fernere  
Gefängniß sich selbstn zugezogen hat.

8.

Adjunct. *Iterata confessio* cum expositione animi injuriandi ist in der Gleich-  
infra. schen Supplica an das Cammer-Gericht exhib. den 7. Januar. auf das  
deutlichste enthalten:

Die gedachte von Gleichen habe sich, ihr führendes Rang-Senti-  
ment zu rechtfertigen, derer häufig erlangten authentiquen Nach-  
richten von der Pfaffenrathin geführten Lebens-Bandel bedienet,  
und zwar in keiner andern Absicht, als jedermann zu zeigen/  
wie sie sich gegen das Ansehen, einer solchen berühmigten Person  
nachzuleben, zuweigern, gegründete Ursachen habe, dieselbigen  
habe auch Sie von Gleichen, hin und wieder Heden geführt/  
Sie bekennet, daß von Fürstlicher Herrschafft alternative befohlen ge-  
wesen, entweder der Pfaffenrathin den Rang zu geben

oder sich des Hofes zu enthalten, *præcendiret* habe,  
dahingegen aber Sie, von Gleichen, *præcendiret* habe,  
daß die Pfaffenrathin bey Hofe nicht *admiciret* werden solle,  
in keiner andern, als dieser Absicht, hat sie häufige scripta famosa auf-  
getrieben und divulgiret.

9.

Nicht das allermindeste, so zu ihrer Defension gereichen könnte, ist  
in der Supplica ad Cameram imp. anzutreffen, und wie gar nichts auf  
Gail.lib.obf. die angebliche veritatem convicti dissfalls, oder zu so halbschlüssiger Ver-  
99. weigerung der auferlegten Abbitte und Ehren-Erklärung zu nehmen sey,  
ist vorhin eine mehr als zu bekante Sache. Der Herr Verfasser der  
Vorläuff- Ursachen. pag. 4. vorläuffigen sogenanntn unwidertreiblichen Ursachen ist seit dem Ma-  
nath Junii mit der pro fundanda jurisdictione Camerali erster Tagen  
vorgehabten Anweisung so vieler allergrößten Nullitaten, exorbitantester  
Gewaltthaten und Falschacten, nunmehr bis in den Monat Octobr.  
rückständig geblieben, er wird auch künftig jemanden so wenig darmit,  
als mit seinen vorläuffigen Unwidertreiblichkeiten erschrecken.

10.

In dem gedrucktem Cammer-Gerichts-Bericht selbst wird klärlieh  
eingestanden, daß die Gleichische Klage zu dem wider derer Supplicanten  
Herren- und Landes-Fürsten gerichteten injuriösen perico keinesweges  
qualificiret gewesen, dahero auch

Anfangs



Anfangs mehr nicht, als ein blosses Schreiben um Bericht  
erkannt / ja sogar der Arrest, an einem der Gesundheit ohnfchäd-  
lichen Ort, nicht abgeändert, sondern blos die angedrohte Prosti-  
tution noch zur Zeit einzustellen auferlegt gewesen sey.

Ein solches Schreiben um Bericht hätte zu Meinungen anders nicht,  
als mit aller geziemenden Reverenz gegen dieses höchste Reichs-Gericht  
angenommen werden können, wurde auch den Erfolg einer geziemenden  
Bericht-Erstattung von dem wahren Verhältnis der Sache allerdings  
nach sich gezogen haben. **Alleine, ist dann das angeblich erkannte  
Schreiben um Bericht expediret worden? Wann, wo und wem ist es  
insinuiert worden? Davon ist in dem Cammer-Gerichts-Bericht so we-  
nig enthalten, als pur ohnmöglich eine geschene Expedition nur asseriret  
werden können.** Die Verbrennung derer Schmah-Schriften war all-  
bereits am 31. Dec. 1746. öffentlich geschehen; Am 7. Januar. 1747.  
wurde die erste Gleichische Klage beym Cammer-Gericht exhibiret, und  
darauff soll ein Schreiben um Bericht erkannt seyn; **Alleine, wie konnte  
der Gleichische Anwalt um citation super gravissimis injuriis ad viden-  
dum se condemnari bitten, daserne er, daß die Verbrennung des Pasquills  
schon am 31. Dec. geschehen sey, nicht gewußt hätte? Und, wie konnte  
in dem angeblich erkannten Schreiben um Bericht verlangt werden,  
die angedrohte Prostitution noch zur Zeit einzustellen,**

da man die schon vor acht Tagen geschene Verbrennung wohl gewußt?  
Der Herr Herzog Anton Ulrich hat in seinen Imprellis sich eben darüber  
beschwehret / daß das decretiret gewesen seyn sollende Schreiben um  
Bericht nicht ergangen. In dem Cammer-Gerichts-Bericht wird  
sich bemühet, sothane Sachsen-Meinungische Imprella offenbarer Un-  
ersindlichkeiten zu beschuldigen; Die nurgemeldte Beschwehrung nicht  
ergangenen Schreibens um Bericht aber wird einer Unerfindlichkeit  
nirgend accusiret. Ohnmöglich ante exhibitionem der ersten Gleichi-  
schen Klage de 7. Januar. konnte das Schreiben um Bericht erkannt ge-  
wesen seyn; **Alleine sogleich folgenden Tages post exhibitionem am 8.  
Januar. ergien sich schon das Mandatum S. C. cum Citacione super atro-  
cissimis injuriis ad videndum se condemnari. Vendes lästet sich anders  
nicht conciliiren, als daß jenes nicht ungerechtes Erkänntniß ganz und  
gar wieder cassiret und die Expedition zurück behalten worden, das höchst-  
beschwehrliche Mandatum S. C. cum Citacione injuriola aber an des-  
sen Stelle getretten. Ein zwar erkannt gewesenes, aber nicht expediret  
wordenes Schreiben um Bericht ist nun nichts mehr, als ein gar nicht  
erkanntes.**

## II.

Kein anderer Vorwand, warum das erkannt gewesene Schreiben  
um Bericht urplötzlich in ein Mandatum S. C. verwandelt worden?  
Mag erkonnen werden, als, man müste etwa vorgeben, am 7. Januar.  
sey zu Weklar noch nicht bekant gewesen, daß die Schmah-Schriften  
allbereits am 31. Dec. vorigen Jahrs zu Meinungen öffentlich verbrant  
gewesen; Als nur am 8. ejusdem (war Dominica 1. post Epiphania) das  
diese Nachricht zu Weklar eingelanget wäre, so sey sofort darauff das  
erkannt

Vorläufige  
Urtheil

P. 4.  
S. M. Pro-  
tocoll. de 30.  
Dec.

Adj. Unbe-  
stands sub.  
Lit. A.

Vid. rubr.  
adj. infr.

S. M. Ans-  
teig und  
Vorstellung  
pag. 3.

S. M. Ab-  
fertigung  
pag. 3. & 5.



erkannt gelesene Schreiben um Bericht zurück genommen und an dessen Statt ein Mandatum S. C. decretiret und expediret worden. Wiewohl nun auch dieses mit dem ganzen Vorgang sich nicht conciliren lässt, dann, wie hätte Gleichischer Anwalt am 7. Jan. super atrocissimis injuriis Klagen und Citerion ad videndum se condemnari bitten können, wann er die am 31. Dec. a. pr. geschehene Verbrennung noch nicht gewusst hätte? Oder warum supplicirete das seit dem 30. Nov. mithin 5. ganzer Wochen in beharrlichen Contumacia gestandene Gleichische Oberrecht nicht ebender ad Cameram, daferne nur der Arrest die accusationem atrocissimarum injuriarum ausmachen sollen? Es ist auch durchaus ungläublich, daß der Teutsche Ordens-Ritter von Diemär, die öffentliche geschehene Verbrennung, derer Scripturen, nicht in ipso momento sollte erfahren und aufs ehlichste nach Wezlar gebracht haben etc. etc. So will man jedoch, der etwa sich näher annoch veroffenbarenden Wahrheit einer solchen Dissimulation und Subreption ohne Nachtheil, einzuweilen zu geben, sothanes Factum sey erst am 8. Januar. zu gedachtem Wezlar bekant worden, wohin dann der Bericht zu zielen scheinet: Die Höchstnachteilige, nach vertweigeter Zufälliger Abbitte, durch den Scharfrichter, in Gegenwart der von Gleichen vollzogene Execution hätte die wirkliche Erkennung des nachgesuchten Mandati allerdings befördert.

Und dieses hätte zwar eine Abänderung der Clausula:

Die angedrohte Prostitution noch zur Zeit einzustellen, veranlassen können;

Alleine, konnte dann das einmal geschehene Factum, oder die vollzogene Execution, per Mandatum S. C. zu einem infecto gemacht werden? Oder konnte solches einen zureichenden Grund abgeben, von der Cammer: Gerichtlichen Schuldigkeit der Berichts: Erforderung ganz und gar abzuweichen oder das darauff allbereits gerichtet gelesene Erkenntniß in totum wiederum aufzuheben, und zurücke zu behalten? Da doch nunmehr gar kein weiteres periculum in mora vorhanden war, zumal auch sonstien neque irreparabile damnum, neque periculum in mora an sich die Erkennung eines M. S. C. statthafte machen kan, si factum non sit tale, ut jure defendi non possit; Der einige Umstand, daß Unterthanen wider ihre ordentliche Landes-Herrschaft sich beschwehreten, machte alles das Gleichische Anbringen und Nachsuchen in so weit verwerfflich, als in der Cammer: Gerichts: Ordnung, in dem jüngsten Reichs: Abschied und in allen Reichs: Constitutionibus die Regel ohne Ausnahme bevestiget ist:

Coccejus de  
M. S. C. abu-  
ra §. 31. 199.  
Ludolf. de  
jure Cam.  
P. m. 123.  
Cap. Caf.  
art. XV. §. 5.  
& art. XIX.  
§. 6.

Daß wider die Landes: Fürsten und Obrigkeiten, ohne dero selben vorhero schriftlich begeherten und vernommenen Bericht / ad nudam instantiam subditorum, überhaupt in keiner Sache, keine Processus, mandata, decreta, protectoria oder conservatoria ertheilet, sondern, da dergleichen ergangen, praevia summaria causa cognitione von Ihro Kayserl. Majestät Selbst für null und nichtig erkläret, auch cassiret und aufgehoben, dahinge:



hingegen aber zu vordere die Ausstrag in acht genommen werden sollen.

Aller weitern auch nur besorglichen Gefahr aber hätte dadurch vorgebauet werden können, wann einem Schreiben um Bericht eine inhibicio inestimatica wäre beygefüget worden, als welches legali modo mehrern Effect gehabt haben würde, als ein, mit Unterlassung des Schreibens um Bericht, herausgeschnelltes mandatum sine clausula.

Das Reichs-Cammer-Gericht aber hat es disfalls bey einem bloßten mandato S. C. de administranda iusticia lassen, sondern noch oben drauff, ohne vorgängige Bericht-Erforderung, citationem super atrocissimis iniuriis wider einen von seinen Unterthanen angeklagten Reichs-Fürsten erkannt, ad videndum se condemnari; Es hat, des gegen solche exorbitanz genommenen auch bereits am 11. Martii ad dicturam publicam gediehenen Recursus ad Comiticia ganz ungeachtet, sich ange-masset, durch eine am 7 Junii publicirte Sententia in contumaciam vel quasi anzunehmen, wormit dann abermals das Vor-geben:

S.M. Pro-  
Mem. de 18.  
Jun. adjunct.

Wenn Cammer-Gericht sich nicht daran gedacht worden, die Haupt-Sache an sich zu ziehen, keinesweges zu conciliiren ist, Dann heisset dann jene Citatio und de facto an- nommene heis contestatio nicht eben so viel, als die Gleichische Injurien und Paquill-Sache an sich ziehen, auch darüber erkennen und allenfalls den Seinen Landes-Geschen gemäß, criminaliter verfabrenden zu stellen und Stand des Reichs, ohne vorgänage Bericht-Erforderung, super atrocissimis iniuriis zu condemniren sich anmassen wollen? Ihro Konsecklichen Majestät und dem gesamten Teutschen Reich, wird, nach verhoffentlich anförderst erfolgender gänzlichen und ohnentgeltlichen Aufhebung und Zernichtung des Sachsen-Gothaischen Bergewaltigungs-Einlagers, zur allerhöchsten Ermäßigung gestellt? Ob des Reichs-Cammer-Gerichts-Jurisdiction disfalls im allermindesten fundiret gewesen? Und ob dasselbige auf solche Art, als de facto sich zuge-tragen, ohne vorhergegangenes Schreiben um Bericht, auf das Gleichische bloße Anbringen und Bitten, verfabren können?

Vorläuff.  
Ursachen  
p. 3. circa  
finem.

14.

Inmittels liegt zu Tage, daß aus sothanen incompetenten und illegalen Eingang alles ferneres eben so incompetent und illegales procediren erwachsen, da man nemlich (a) in den kaum zur Hälfte vor- bey getrefenen sechs-wöchentlichen Terminum des Mandati S. C. prioris de 8. Januar. mit einem anderweiten Mandato S. C. de 31. ejusdem, und (b) in den ebenfalls noch nicht zur Hälfte verstrichene vier-zehen tägigen Terminum sothanen Mandati ulterioris sogar mit vielen hundert Mann gewaffneter Miliz-Gestück n, und anderer Kriegs-Geräthschaft, (c) eines zu dergleichen **thätlicher Vollstreckungs-Commission** allerdings incompetenten Reichs-Fürsten (d) in den



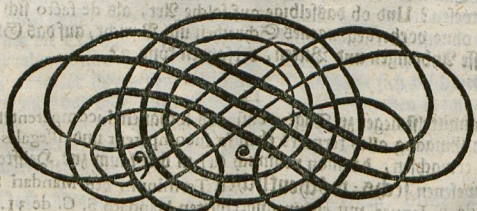
Fränkischen Cranz eingebrochen; (e) Eine mit außersächlichen Worten  
nur vorgepiegelte Personal-Sequestration in eine militärische Manurenz,  
oder in ein protektorium vel conservatorium verandelt; (f) Dem an-  
maßlichen Commissario Executions: Kosten extrajudicialiter expressis  
verbis zugesprochen, und doch, wie sogar im Verichte geschiedet,

daß eine Executions: Commission erkannt sey

Sich Selbst zu widersprechen kein Bedenken getragen; Den (g) eben  
dadurch in derer Cranz: Ausschreib: Nemter Reichs: Grund: Verfas-  
sungs: mäßige Jura geschenehen schwehren Eingriff  
mit einer alltäglichen Reichs: üblichen Praxi

so unsatthafft als unersetzlich zu entschuldigen vermennet; Sogar (h)  
apud specificationem jener ungebührlichen Executions: Kosten, von etwa  
3. Tagen, 3. ganzer Wochen fort exequiren, auch (i) post specificatio-  
nem, noch 3. ganze Monathe fort exequiren lassen, ohne darüber zu  
erkennen, hiernächst aber (k) auf eine dem Fränkischen Cranz angehö-  
rene nichtige und illegale, dahero von diesem nicht angenommene In-  
mission: Vollstreckung, mithin gegen den Cranz selbst, nummehr an-  
derweite 4. Monathe, auch noch immerfort exequiren lassen.

So schwehre nun ein solch nie erhörtes Verfahren gegen alle Lega-  
litæe anstößet; desto mehr ist zuverhoffen, eine Hochansehnliche Reichs:  
Versammlung werde sothanen Gewalt und Unrecht, ohne längern An-  
stand, mit allem gehörigen Nachdruck, ein solches Ende verschaffen,  
als es die Gott: geheiligte Justiz, auch Ihre Kayserlichen  
Majestät und des Reichs allerhöchstes Ansehen  
erfordert.



Unter-



Unterthänigste  
**SUPPLICATION**

pro

Mandato poenali de relaxando Arresto personali, nec via facti sed juris procedendo S. C. cum Citatione solita & super atrocissimis injuriis, seque condemnari.

In Sachen

Der Hochfürstlich, Sachsen, Meiningischen Land-Jägermeisters Herrn von Gleichen und dessen Frauen Gemahlin

Contra

Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Weiningen Hochfürstl. Durchl. und Dero nachgesetzte Regierung.

Exhib. den 7. Januar.  
 1747.

L. Weylach.

⸗

Durch



Durchlauchtigster Fürst/  
Römischer Kayserl. Majestät

Hammer: Richter

Gnädigster Fürst und Herr!

**S**ow. Hochfürstl. Durchl. bringt Anwaldt  
des Hochfürstlichen Sachsen: Meiningischen  
Land: Jägermeisters Herrn von Gleichen und  
dessen Frauen Gemahlin einer gebohrnen von  
Schick entgegen und wider des Herrn Herzogs  
Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Hoch:  
fürstliche Durchl. und die Höchst: erwehnter seiner Hoch:  
fürstlichen Durchl. nachgesetzten Regierung zu gedachtem  
Meiningen unterthänigst klagend vor und an/ ihr auch zum  
Theil fast allenthalben/ sonderheitlich aber in hiesiger Nach:  
barschaft/ Land: kündig/ daß vor ohngef. 3. Jahren ein  
sicherer/ Rahmens Pfaffenrath/ sich zu Hohen: Solms auf:  
gehalten/ und daselbsten als Cansley: Secretarius in Dien:  
sten gestanden/ derselbe aber wegen seines am Hoch: Gräf:  
lichen Hohen: Solmsischen Hof: Lager bezeigten üblen Be:  
tragens/ sonderheitlich/ daß Er sich des Hoch: Gräflichen  
Fleisches gelüsten/ und mit der ältesten Comtess daseibsten  
in Heyraths: Tractaten eingelassen/ bey Nacht und Nebel  
davon lauffen müssen/ und gedachte Comtess darauf in  
Abwesenheit ihrer Frau Mutter heimlich desertiret/ und  
besagtem ihrem Liebhaber so lang nachgezogen/ bis Sie sel:  
bigen zu Wien angetroffen/ und sich dem Verkauf nach da:  
selbsten mit ihm copuliren lassen/ als sich nun darauf wei:  
ter in factu zugetragen/ daß Er endlich zu gedachtem Mei:  
ningen im Monath Aug. a. p. eine Regierungs: Rath:  
Stelle erhalten/ so hätte man zwar gedencken sollen/ daß  
dessen Frau Ehe: Consortin in Betracht dessen/ daß Sie  
sich so weit verlossen/ sich der Demuth hauptsächlich be:  
fleissen/



fleissen/ und nach also geschenehen Dingen sich fortan mit dem ihrem Ehemann competirenden Rang begnügen würde/ es hat aber dieselbe es dahin zu bringen gewußt/ daß/ Eingangs gedachten Herrn Herzog Hochfürstl. Durchl. durch Dero Stallmeister Herrn von Buttler den Befehl publiciren lassen/ daß dieselbe vor allen und jeden Adelichen Dames indistincte, mithin auch vor denjenigen/ deren Ehemänner schon gedachtem Regierungs-Rath Pfaffenrath ohnstrittig vorgehen/ den Rang haben solte. Als nun erwehnter Stallmeister von diesem Befehl des Herrn Land-Jägermeisters von Gleichen Frauen Gemahlin zur solchen Zeit/wo auffer derselben und der Frauen Regierungs-Rath Pfaffenrathin keine Dames aus der Stadt sich bey Hof eingefunden/ die Eröffnung gethan/ mit der Intimation, daß sie sich also gefallen lassen würde/ dieser den Pas zulassen/ deren Einwendung auch ferner nicht angehört/ sondern anstatt solche förmlich zu beantworten/ nur eingewendet/ daß die Speisen bereits auf der Tafel stünden/ und Zeit wäre sich zu setzen/ und die Frau Regierungs-Rath Pfaffenrathin dabey so avantageux placiret gewesen/ daß Sie zu dem Vorßiz ohne Mühe gelangen können/ die Frau von Gleichen aber dem mit gegenwärtig gewesenem Herrn Geheimen-Rath von Pfau dargegen Remonstration gethan/ ist zwar durch dessen Vermittelung das Werck dar-mahlen remediret worden/ die Aenderung der Fürstlichen Resolution, worzu ihr gedachter Herr Geheimer Rath von Pfau Hoffnung gemacht/ aber so wenig erfolgt/ daß viel mehr/ da hierauf die Herzogin von Bernstadt sich zu Meisninaen eingefunden/ und weilen ihr die Aufführung erwehnter Frau Pfaffenrathin bekannt/ sich ausdrücklich ausgeben/ sie während ihres (der Herzogin) Aufenthaltes nicht bey Hof zu admittiren/ gedachter Pfaffenrathin bey des Herrn Herzog Durchl. darüber geführte Beschwerden einen solchen Eindruck gehabt/ daß Dieselbe einen anderweitten Befehl an den Stallmeister des Inhalts erlassen: Er solte den schwülftigen Dames andeuten/ der Pfaffenrathin den Pas zu geben/ oder sich des Hofes zu enthalten. Nachdem nun der Frau von Gleichen hiervon anderweite Eröffnung geschehen/ und die sich hierauf vernehmen lassen/ wie sie ohne Verletzung ihrer Ehr keine andere Parthie ergreifen könnte/ als das letztere zu erwählen/ und lieber sich des Hofes zu enthalten/ als einer Person den Pas zu lassen/



lassen/ die wegen ihrer Ausführung in einem so üblem Ruff  
stände/ und um diese ihrer Entschliessung sowohl/ als ihr  
führendes Sennment zu rechtfertigen/ sich dieselbe der  
häuffig erlangten authentiquen Nachrichten von der Pfaf-  
fenrätthin geführten Lebens-Wandels bedient/ und zwar  
in keiner andern Absicht/ als jedermann zu zeigen/ wie sie  
sich gegen das Ansinnen/ einer solchen berühmten Person  
nachzustehen/ zu weigern gegründete Ursach hätten/ und  
die von ihr diesert halben hin und wieder geführte Reden  
bey des Herrn Herzogs Hoch-Fürstliche Durchl. Sinitre  
angebracht worden/ haben sich dieselbe dadurch zu ganz  
außerordentlichen und unerhörten Procedaren bewogen/  
und sofort an Dero nachgesetzte Regierung den Befehl er-  
gehen lassen/ der Person der Frau von Gleichen sowohl  
als ihres Ehe-Herrn des Land-Jägermeisters sich zu be-  
mächtigen/ welches auch unterm 30. Nov. a. p. wirklich  
befolgt/ letzterer zur Anzeige vorbeschieden/ darauf in Ar-  
rest und zwar an einen dermassen ungesunden Ort gebracht  
worden/ daß derselbe bereits an den ganzen Leib geschwols-  
len. Erstere aber hat man in einem Wagen/ welcher von  
6. Mann Grenadiers begleitet worden/ auf die Regierung  
ins Verhör gebracht/ dieselbe mit Hindansetzung alles  
Glimpffs angegangen/ und ihr wegen der geführten Reden/  
Vorhaltung gethan/ und ohngeachtet der Vorstel-  
lung/ wie Sie nichts gesprochen/ als was sie zu erweisen  
im Stand wäre/ und worzu sie zur Verthätigung ihrer  
Ehr genöthiget gewesen/ angeschlossen sich zu der Pfaffen-  
rätthin in das Logis zu begeben/ ihr in Gegenwart zweyer  
Zeugen kniend Abbitte zu thun/ und was Sie von dersel-  
ben gesprochen/ vor Lügen zu declariren; Da Sie nun  
aber einen dem ihr begemessenen Vergehen so wenig pro-  
portionirlichen Antrag Folge zu leisten sich nicht entschließ-  
sen können/ ist dieselbe auf eine Stube des dasigen Rath-  
hauses in Arrest gebracht/ und gleich der größten Delin-  
quentin von zweyen vor der Thür wachhaltenden Gren-  
adiers so genau bewacht worden/ daß man niemand/ als  
ihre Domestiquen, mit welchen Sie auch nicht einmahl  
ohne Beyseyn der Wache sprechen können/ zugelassen;  
Und obwohlen sich die bedrängte Dame in diesem erbar-  
mens-würdigen Zustand mit den wehenmüthigst- und sub-  
misselsten Vorstellungen ad Serenissimum gewendet/ und  
unter der höchsten Betheurung wie Sie etwas dem Ibro  
schuldi-



schulbigen Respekt und Devotion zuwiderlaufendes sich nie in den Sinn kommen lassen / auch dafern ein Schein einer dergleichen Schuld auf sie fallen sollte / Sie solches Zufällig zu depreciren erböthig wäre / und um weiter nichts / als um Verfassung rechtlichen Gehörs / und Zulassung ihrer Defension flehendlichst gebetten / so ist sie aber mit ihrem in allen Rechten und der selbst redenden Billigkeit gegründeten Gesuch zurück und zur Befolgung der ihr allbereit angekonnen höchst schimpfflichen Abbitte angewiesen / und in Verweigerungs-Fall mit einer eclatanten Prostitution bedrohet worden. Und ob man ihr zwar die Art und Weise hiervon nicht bekandt gemacht / so lästet sich dennoch deren enorme leicht darob schliessen / weilen sogar ihr Reichs-Vatter Befehl erhalten / sie hierzu behörig vorzubereiten / und die hieraus entstandene auffserordentliche Alteration hat nebst denen vorhin schon erlittenen bitteren Gemüths-Kränckung keine andere Wirkung haben können / als daß dieselben in eine schwere Kranckheit verfallen / wobey sie nach einer hefftigen Blutstürzung die gefährlichste Zufälle auszusehen hat.

Da nun auch der bey dieser Gelegenheit ihr zugelassene Medicus Dr. Koch anstatt dieselbe in ihrem elenden Zustand zu soulagiren nicht nachgelassen / ihr beständig von der ihr angekonnenen Deprecation zu predigen / und sie darzu zu persuadiren / und die auf so vielerley Art gemarterte todt-krancke und zur höchsten Ungedult geneigte Dame sich darauf mit einiger Hitz vernehmen lassen / daß Sie sich eher mit einer Pistol vor den Kopf schiessen wolte / und gedachter Medicus sich darauf nicht entblödet / bey der Regierung anzubringen / als hätte die Patientin den Gebrauch ihrer Vernunft verlohren / hat man solche Gelegenheit / die Drangsalen aufs höchste zu treiben / mit Vergnügen ergriffen / sie eine Zeitlang als eine völlige Delirantim tractiret / ihr Messer / Gabel / Scheer / und dergleichen weggenommen / auch die Grenadiers zu ihr in das Zimmer gesetzt / wodurch dann die Hefftigkeit ihrer Kranckheit dergestalt zugenommen / daß sie bereits tödliche Anfälle auszusehen gehabt / und noch bis dato in grösser Lebens-Gefahr sich befindet / und in diesem Zustand wird sie täglich von dem Medico mehrmalen zu keinem andern End besucht / als daß man von ihrem Gesundheits-Zustand zuverlässige Nachricht erlange / damit bey einiger verspürten Besser



Besserung die ihy angedrohte solatante Prostitution  
Exequiret werden könne/ wie dann in dem disfalls erlasse-  
nen Befehl ausdrücklich enthalten ist/ alles Einwendens  
ohne geachtet ohne einige weitere Auftrag anbefohlene-  
r maß zuverfahren/ und solches aus dem von derselben an des  
hohen Deutschen Ordens: Ritter und Commandeur Frey-  
Herrn von Diemar erlassenen Original-Hand: Briefen/  
wovon sub Num. 1. einer in Original hierbey gehet/ und  
einem von diesem an den Deutsch: Haus: Verwalter dahier  
erlassenen Schreiben / wovon sub Num. 2. ein Extractus  
vidimatus anliegt/ des mehrern erhellet.

Wann nun sothanes Verfahren *pro fusu propositum*  
ist/ weilen 1) Anwaldts Herr und Frauen Principalin  
noch nicht einmahl eine förmliche Injurien-Klag: communi-  
ciret/ vielweniger 2) von denselben darüber Lis contestiret/  
und hinc inde förmlicher Beweis geführt/ am allerwe-  
nigsten aber 3) ad sententiam concludiret worden/ und  
4) in causis merè Civilibus wohin die Actio ad Palno-  
diam notorie referiret wird/ allen Rechtlichen Ordnun-  
gen nach der Process nicht ab executione: & personali-  
bus Arrestis, sondern à Citatione angefangen werden muß/  
mithin allsothanes herbe Verfahren um und um mit lauter  
unheilbaren Nullitäten umgeben/ solglicht nullo Jure zu  
justificiren/ sondern dergestalten beschaffen ist/ das dar-  
wider nach Anleitung der Cammer: Gerichts: Ordnung  
p. 2. tit. 23. à præcepto wohl angefangen werden kan/ und  
muß/ hierzu auch dieses höchsten Gerichts: Jurisdiction  
gegen der beklagten Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchl.  
und Dero nachgesetzte Regierung wegen derselben fundba-  
rer Immediatet satfam gegründet ist.

Als gelanget an Ew. Hochfürstliche Durchl. Anwaldts  
unterthänigste Bitte/ Sie geruhen ihme wider höchst-er-  
wehnten Herrn Herzogs Durchl. und Dero nachgesetzte  
Regierung ein Mandatum pœnale de relaxando Arresto  
personali, nec via facti, sed juris procedendo,  
weffen denenselben bey nahmhaffter hoher Straf anbefoh-  
len werde/ Herren und Frau Klägerin der gefänglichen  
Hafften alsobald zu entlassen/ und sich aller factischen pro-  
ceduren gänglich zu enthalten/ sondern nach denen vorge-  
schriebenen Rechten zu verfahren und diejenige/ so sich  
durch selbige beleidiget zu seyn/ werden behaupten wollen/  
an den Weg Rechts zuverweisen S. C. cum Citatione  
solita



solita & super atrocissimis injuriis, Innhalt deren seine  
Hochfürstliche Durchl. und Dero nachgesetzte Regierung  
anhero geladen werden/ um zu sehen und hören/ daß Sie  
Anwaltdts Herren und Frauen Princip. durch die gewalts-  
thätige Arrestirung und andere ihnen angethane Schimpff  
und Schmach zuviel und Unrecht gethan/ mithin ihnen  
dafür  $\frac{m}{10}$  fl. als welche Summ sie lieber cariren als  
solchen Schimpff und Schmach erlitten haben wolten/  
nebst Kosten und Schaden zu ihrer Disposition zu bez-  
zahlen und zu ersetzen schuldig und darzu zu condemni-  
ren seyen gnädigst förderlich zu erkennen/ demnächst auch  
würcklich also zu condemniren und zu verdammen/ gestal-  
ten Anwaldt des Ends narrata Supplicæ Loco Libelli  
und die Beylagen in vim probationis in termino repro-  
ductionis zu repetiren erbietig ist.

Hierüber re.

Erw. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster  
L. Weilach.



solita & super antiquitatis infortis, Zuphollt berum faine  
hochschliche Buchh. mit Bero nachschliche Ziehung  
andere beider werden, um zu leben und hören, das die  
Ständliche Zeren und Zeren Princip durch die Zeren  
thaler Artierung und andere Zeren andersone Schmach  
und Schand und Linder gethan, nicht in Zeren  
dass,  $\frac{10}{10}$  h. als welche Zeren ist lieber sein als  
solche Schmach und Schand erlitten haben wollen,  
nicht Kosten und Schaden zu ihrer Disposition zu be-  
halten und zu erlösen schuldig und dazu zu consen-  
ten sein, andersich fürerhand zu erweisen, beunruhigt und  
weidlich also zu consensieren und zu erlangen, schick-  
ten Zuphollt der Zere datus subdico. loco libelli  
und die Zerelegen in vni dispositionis in termino repro-  
bationis zu repetieren erbitig ist.

Rechtliche

Ein hochschliche Buchh.

unterzeichnet  
Dr. Weisch.





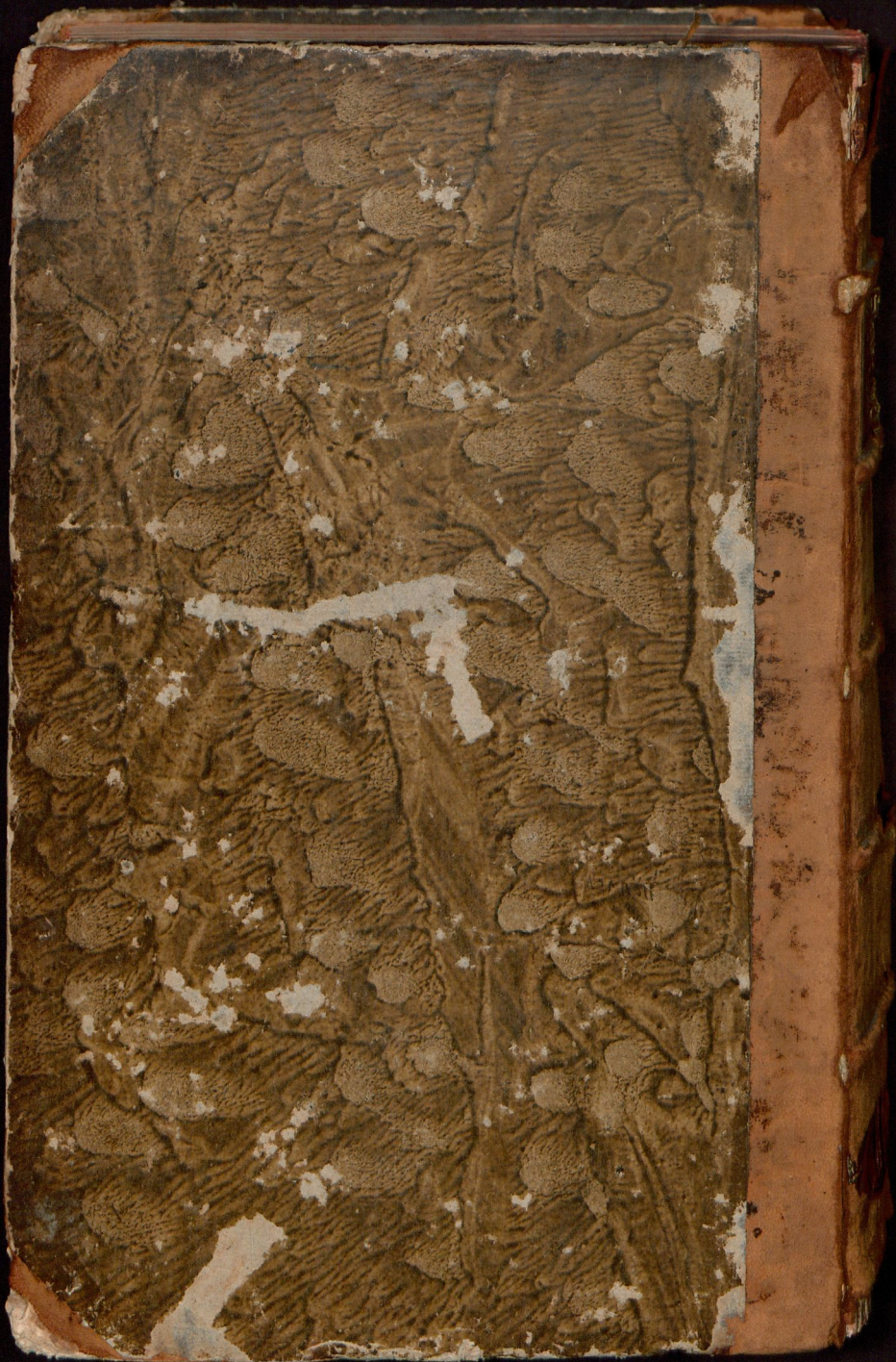
ULB Halle  
001 604 97X



3

WIP  
TA → OL







# Zwente Fortsetzung

Derer  
Unpartheyischen  
REFLEXIONEN.

I.

eine derer Gleichischen Eheleuthe bey dem  
sect. Reichs: Cammer: Gericht am 7. Januar. exhi-  
Supplica pro Mandato Sac. Caes. & pro citatione su-  
trocissimis injuriis wider ihren Herrn und Landes-  
len, Herrn Herzog Anton Ulrichen zu Sachsen-  
ningen nunmehr auch in glaubhafter Abschrifte,  
langet worden ist; So giebet solches Veranlassung,  
urisdiction des hochgedachten Cammer: Gerichts in  
fundiret werden können?

ersuchen, als in dem zum öffentlichen Druck abbe-  
Cammer: Gerichtlichen Bericht vorausgesetzt wird:  
r Sache vorgestellte unheilbarste Nullitäten hätten  
n dieses höchsten Reichs: Gerichts, zu Erkennung  
de relaxando arresto personali, nec via facti sed juris  
ac. Caes. bestens fundiret.

2.

aber die Gleichische Vorstellung derer angeblich un-  
ren in nichts anders, als darinnen:

hischen Eheleuthe sey nicht einmal eine förmliche

ge communiciret, vielmenger

elben darüber *lis contestiret*, und hinc inde förmlicher

oret, am allerwenigsten aber

m concludiret worden, da doch

e civilibus, wohin die *actio ad palinodiam* notorie re-

allen Rechtlichen Ordnungen nach, der Proceß nicht

& personalibus arrestis, sondern à citatione angefang-

olle.

2

3. Auffer

